

## LANDESEHRUNGSORDNUNG (LEO)

1. Der SSVB ehrt Personen, die sich um die Entwicklung des Volleyballsports in Sachsen verdient gemacht haben, durch
  - a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied;
  - b) Auszeichnungen;
  - c) Erinnerungszeichen.
  
2. **Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedschaft**
  - 2.1 Zum Ehrenpräsidenten kann gewählt werden, wer das Amt des Präsidenten des SSVB lange Jahre verdienstvoll geführt hat.
  - 2.2 Der SSVB hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenpräsidenten.
  - 2.3 Zum Ehrenmitglied des SSVB kann ernannt werden, wer sich um den Volleyballsport in Sachsen in langjähriger Tätigkeit in besonderem Maße verdient gemacht hat.
  - 2.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit durch den Verbandstag oder Hauptausschuss des SSVB.
  
3. **Auszeichnungen**

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

  - a) Ehrennadel Bronze;
  - b) Ehrennadel Silber;
  - c) Ehrennadel Gold;
  - d) Ehrengeschenk;
  - e) Ehrenbrief;
  - f) Ehrenurkunde Kinder- und Jugendvolleyball in Sachsen.
  - 3.1 **Ehrennadel Bronze**

Die Auszeichnung kann an Personen verliehen werden, die sich mehrere Jahre um die Entwicklung des Volleyballsports verdient gemacht haben.
  - 3.2 **Ehrennadel Silber**

Die Auszeichnung kann an Personen (vorzugsweise an Ehrenamtsträger des SSVB) verliehen werden, die sich in besonderem Maße langjährig um die Entwicklung des Volleyballsports in Sachsen verdient gemacht haben. Voraussetzung ist die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze.

Die Verleihung kann in einer angemessenen Frist nach der Verleihung der Ehrennadel in Bronze erfolgen.
  - 3.3 **Ehrennadel Gold**

Die Auszeichnung kann an Personen (vorzugsweise an Ehrenamtsträger des SSVB) verliehen werden, die sich nach der Verleihung mit der Ehrennadel in Silber weiterhin besondere Verdienste im Volleyballsport und für den SSVB erworben haben.

Zwischen der Verleihung der silbernen Ehrennadel und der goldenen sollen mehrere Jahre liegen.
  - 3.4 **Ehrengeschenk**

Das Ehrengeschenk wird verliehen für langjähriges, außerordentlich erfolgreiches Wirken für den Volleyball in Sachsen. Anlässe können persönliche Jubiläen sein.

### 3.5 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann verliehen werden für herausragende Verdienste um den SSVB und den Volleyballsport im Allgemeinen (auch außerhalb des SSVB).

### 3.6 Ehrenurkunde Kinder- und Jugendvolleyball in Sachsen

Die Auszeichnung kann an Mitglieder des SSVB, an Personen der gesellschaftspolitischen Öffentlichkeit in Sachsen und an ehrenamtlich Tätige im Kinder- und Jugendvolleyball für besondere Verdienste um die Entwicklung und Unterstützung des Kinder- und Jugendvolleyballs in Sachsen eine Ehrenurkunde Kinder- und Jugendvolleyball in Sachsen verliehen werden.

Auf Antrag der SVJ, von Organen und von Mitgliedern des SSVB sollen besondere Verdienste um die Entwicklung des Kinder- und Jugendvolleyballs auf Vereins- oder auf Verbandsebene mit der Verleihung dieser Ehrenurkunde besonders gewürdigt werden.

## 4. Erinnerungszeichen

Das Präsidium kann Freunden und Förderern des Volleyballsports in Sachsen Erinnerungsurkunden und Erinnerungsmedaillen verleihen.

### 4.1 Erinnerungsurkunde

Die Erinnerungsurkunde kann verliehen werden an Schiedsrichter für langjährige Tätigkeit im SSVB bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

### 4.2 Erinnerungsmedaille

Die Erinnerungsmedaille kann für Förderer und verdienstvolle Freunde des Volleyballs in Sachsen durch das Präsidium des SSVB verliehen werden.

## 5. Anträge und Bewilligung

5.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied sind das Präsidium und der Ehrungsrat des SSVB.

5.2 Anträge für Auszeichnungen und Erinnerungszeichen können alle Mitglieder und Organe des SSVB stellen.

5.3 Anträge sind in der Regel zwei Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Antragsstellung sind ausschließlich die auf der Homepage des SSVB zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

5.4 Die Anträge sind dem Ehrungsrat vorzulegen. Seine Stellungnahme wird dem Präsidium zur Bewilligung übergeben. Weicht die Entscheidung des Präsidiums von der Empfehlung des Ehrungsrates ab, so ist eine Rücksprache mit dem Ehrungsrat zu führen.

## 6. Ehrenrat

6.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Personen. Mitglieder können sein:

- a) Ehrenpräsident;
- b) Ehrenmitglieder.

6.2 Der Ehrenrat wird auf dem Verbandstag oder Hauptausschuss gewählt.

6.3 Auf Vorschlag des Ehrenrates kann das Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

6.4 Bevor die SSVB-Organen über Ernennungen und Auszeichnungen beschließen ist die Stellungnahme des Ehrenrates einzuholen.

6.5 Der Ehrenrat soll das Präsidium in Fragen von Good Governance und Ethik sowie wichtigen Grundsatzfragen beraten.

6.6 Kann das Verbandsschiedsgericht nicht gebildet oder nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so setzt der Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums für die Dauer der Verhinderung, längstens bis zum nächsten Hauptausschuss den Vorsitzenden und/oder die fehlenden Beisitzer ein.

## **7. Verleihung**

7.1 Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt in würdiger Form.

7.2 Die Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitglied erfolgt durch den Präsidenten des SSVB.

7.3 Die Verleihung der Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt in der Regel durch ein Präsidiumsmitglied des SSVB oder durch ein Mitglied des Ehrungsrates.

## **8. Ehrenurkunden und Veröffentlichungen**

8.1 Über Ernennungen, Auszeichnungen und Erinnerungsmedaillen (außer Ehrenbrief und Erinnerungsurkunde) werden Ehrenurkunden ausgehändigt.

8.2 Alle Ehrungen werden in den offiziellen Medien des SSVB veröffentlicht.

## **9. Widerruf von Ehrungen**

9.1 Ernennungen und Auszeichnungen können auf Antrag des Ehrenrates, des Präsidiums des SSVB oder des Einreichers der Ehrung widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist.

9.2 Der Widerruf erfolgt durch das Präsidium. Der Ehrenrat und der Betroffene sind zu hören.

## **10. Nachweisführung**

In der Geschäftsstelle wird eine elektronische Datei geführt.

## **11. Weitere Auszeichnungen**

Das Präsidium kann über weitere Auszeichnungen bestimmen, die in dieser Ehrungsordnung nicht genannt sind.

## **12. Inkrafttreten**

Die Landesehrungsordnung wurde vom Präsidium am 04.12.1993 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 09.10.1999 zum Präsidium;
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Landesehrungsordnung;
- 17.11.2010 zum Verbandstag inklusive der Richtlinie zur Landesehrungsordnung;
- 12.05.2012 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 30.08.2019 zum Hauptausschuss;
- 19.04.2024 zum Hauptausschuss.

## Richtlinie zur Landesehrungsordnung

1. Für die Beantragung von Ehrungen ist das Formular „Ehrungsantrag“ des SSVB zu verwenden.
2. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des SSVB einzureichen.
3. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiter.
4. Der Vorsitzende des Ehrenrates holt die Äußerungen der Ehrenratsmitglieder ein.
5. Die Anträge zur Auszeichnung mit den Ehrennadeln Bronze und Silber des SSVB sowie der unter Abs. 4 der Landesehrungsordnung genannten Auszeichnungen entscheidet der Ehrenrat. Das Präsidium ist über diese Entscheidungen zu informieren.
6. Für alle anderen Ehrungsanträge gibt der Vorsitzende des Ehrenrates eine abschließende Stellungnahme gegenüber dem Präsidium des SSVB ab.
7. Der Ehrenrat achtet auf eine maßvolle Anwendung der Landesehrungsordnung. Er kann gegen Ehrungen nach Abs. 2 der Landesehrungsordnung Einspruch erheben. Dieser ist dem Präsidium durch den Vorsitzenden des Ehrenrates vorzutragen. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar.
8. Einsprüche gegen die Auszeichnungen mit der Ehrennadel Gold, dem Ehrengeschenk und dem Ehrenbrief werden dem Präsidium schriftlich mitgeteilt. Hält der Präsidium diese Einwendungen für nicht erheblich, entscheidet er endgültig.

Die Richtlinie wurde vom Präsidium am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 05.11.2022 zum Verbandstag.